

VEREINSSTATUTEN

Inhalt

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Zweck.....	3
Art. 4 Zugehörigkeit.....	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 5 Mitgliederkategorien.....	3
Art. 6 Aufnahme	4
Art. 7 Austritt.....	4
Art. 8 Ausschluss.....	4
Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
Art. 10 Stellung ausgetretene/ausgeschlossene Mitglieder	4
III. ORGANISATION	4
Art. 12 Organe	4
A. Die Mitgliederversammlung.....	5
Art. 13 Mitgliederversammlung	5
Art. 14 Stellvertretung.....	5
Art. 15 Beschlüsse	5
Art. 16 Traktanden	5
Art. 17 a.o. Mitgliederversammlung	5
Art. 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	5
B. Der Vorstand	6
Art. 19 Vorstand	6
Art. 20 Amtsdauer	6
Art. 21 Geschlechterquote	6
Art. 22 Einberufung/Quorum	6
Art. 23 Beschlüsse	6
Art. 24 Zuständigkeit	6
Art. 25 Präsident.....	7
Art. 26 Rechnungsführer	7
Art. 27 Geschäftsstelle	7
C. Revisionsstelle	7

Art. 28 Revisionsstelle	7
IV. FINANZEN	7
Art. 29 Rechnungsjahr	7
Art. 30 Beiträge u. Haftung.....	7
Art. 31 Vereinsmittel	7
V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG	7
Art. 32 Revision	7
Art. 33 Auflösung.....	7
Art. 34 Liquidation.....	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 35 Annahme	8
Stichwortverzeichnis	9

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Rolling Apple Skate-Club» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Weinfelden und wurde am 2. November 2007 gegründet.

Art. 3 Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- a) Förderung des Rollsports sowie eines aktiven Vereinslebens;
- b) Steigerung der Bekanntheit des Rollsports und des InlineDroms;
- c) Organisation und Durchführung von Rollsportveranstaltungen und -rennen;
- d) Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs innerhalb des Vereins sowie mit anderen Vereinen und externen Fachpersonen;
- e) Pflege von Beziehungen zu Mäzenen und Sponsoren sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art;
- f) Aktive Nachwuchsförderung im Bereich des Rollsports;
- g) Geeignete Mitarbeit der Mitglieder im nationalen Verband bzw. Unterstützung zugunsten des nationalen Verbandes.

Aus Gründen der redaktionellen Vereinfachung wird in diesen Statuten sowie in sämtlichen dazugehörigen Reglementen, Weisungen, Pflichtenheften und Richtlinien ausschliesslich die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten unabhängig davon gleichermassen für alle Geschlechter.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Swiss Speedskating. Die Statuten, Reglemente und übrigen Bestimmungen des Verbandes sind für sämtliche Mitglieder des Vereins verbindlich. Mit dem Beitritt zum Verein anerkennen die Mitglieder diese Vorgaben und verpflichten sich, sie jederzeit einzuhalten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Kinder und Jugendliche
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Definition der Mitgliederkategorien

a) Kinder- und Jugendmitglieder zählen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 17. Altersjahr vollenden, zu dieser Kategorie. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch durch eine erziehungsberechtigte Person an der Hauptversammlung vertreten werden; diese Person hat Rederecht, jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

b) Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden.

c) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich durch besondere oder ausserordentliche Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Vereinsversammlung. Ehrenmitglieder besitzen sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

d) Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie entrichten einen Passivmitgliederbeitrag und verfügen über Rederecht, jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 6 Aufnahme

Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses die Statuten verletzt, gegen die Ziele des Vereins verstösst oder die finanziellen Interessen des Vereins schädigt.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen nach Kenntnissnahme des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorsitzenden zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs wird an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und von dieser endgültig entschieden. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung gilt der Ausschluss als aufgeschoben.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder infolge Auflösung des Vereins. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweiter Mahnung nicht innerhalb der darin gesetzten Zahlungsfrist entrichtet.

Art. 10 Stellung ausgetretene/ausgeschlossene Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung bestehender und laufender Verpflichtungen.

III. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.

Art. 14 Stellvertretung

Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 15 Beschlüsse

Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende und bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 16 Traktanden

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.

Art. 17 a.o. Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes;
- b) die Änderung der Statuten, welche eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert;
- c) die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- e) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets, einschliesslich der Festlegung des jährlichen Mitglieder- und Trainerbeitrags;
- g) die Entlastung des Vorstands;
- h) die Entlastung der Revisionsstelle;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er konstituiert sich selbst und besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Rechnungsführer und dem TK-Chef. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich verpflichtet.

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll zwölf Jahre nicht überschreiten; sie kann auf maximal sechzehn Jahre verlängert werden, sofern mindestens eine Amtsperiode als Präsident ausgeübt wurde.

Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz im Vorstand ein (z. B. infolge Todes oder Rücktritts), sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied zu ernennen. Dieses bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Kann kein Ersatzmitglied gefunden werden, verteilt der Präsident – oder bei Vakanz dessen bzw. deren Stellvertretung – die anfallenden Aufgaben auf die übrigen Vorstandsmitglieder.

Art. 21 Geschlechterquote

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 22 Einberufung/Quorum

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 23 Beschlüsse

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll über seine Sitzungen. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Verfahren (Zirkularbeschluss) gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem gestellten Antrag schriftlich zustimmen und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Zuständigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
- d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 19 dieser Statuten;
- g) die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben oder Projekte sowie von Unterorganisationen;
- h) die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten bzw. externen Fachpersonen für besondere Aufgaben;

- i) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte im Rahmen des genehmigten Budgets;
- j) die Organisation von Veranstaltungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 25 Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand sowie an der Mitgliederversammlung.

Art. 26 Rechnungsführer

Der Rechnungsführer ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die ordnungsgemässe Rechnungsführung, das Inkasso der Mitgliederbeiträge sowie die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

Art. 27 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zur administrativen Entlastung sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Events eine Geschäftsstelle einsetzen. Die Vertreter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers.

IV. FINANZEN

Art. 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2008.

Art. 30 Beiträge u. Haftung

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aktivmitglieder haften für die Schulden des Vereins maximal mit dem Pauschalbeitrag von CHF 100.-.

Art. 31 Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 32 Revision

Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 18 b) dieser Statuten.

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert die entsprechende Traktandierung an einer Mitgliederversammlung sowie die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Art. 34 Liquidation

Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den Vorstand an Körperschaften zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Annahme

Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Weinfeld, 24. Februar 2026

Der Vereinspräsident

Die Protokollführerin



Knut Heinzmann



Claudia Frei

Stichwortverzeichnis

F

Finanzen	7
Beiträge u. Haftung	7
Rechnungsjahr	7
Vereinsmittel	7

I

Inhaltsverzeichnis	1
--------------------------	---

M

Mitgliederversammlung	
ausserordentliche Mitgliederversammlung	5
Beschlüsse	5
Mitgliederversammlung	5
Stellvertretung	5
Traktanden	5
Zuständigkeit	5
Mitgliedschaft	3
Aufnahme	4
Ausschluss	4
Austritt	4
Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Mitgliederkategorien	3
Stellung ausgetretene/ausgeschlossene Mitglieder ...	4

N

Name, Sitz und Zweck	3
Name	3
Sitz	3
Zugehörigkeit	3

Zweck	3
-------------	---

O

Organisation	4
Organe	4

R

Revisionsstelle	
Revisionsstelle	7

S

Schlussbestimmungen	8
Statutenrevision und Auflösung	7
Auflösung	8
Liquidation	8
Revision	7
Stichwortverzeichnis	9

V

Vorstand	
Amtsdauer	6
Beschlüsse	6
Einberufung/Quorum	6
Geschäftsstelle	7
Geschlechterquote	6
Präsident	7
Rechnungsführer	7
Vorstand	6
Zuständigkeit	6